Studium und Arbeit

Viele Studierenden jobben neben dem Studium, um sich etwas Geld dazu zu verdienen. Erfahren Sie hier, wie Sie Studium und Arbeit kombinieren.

Inhalt

- Arbeiten während des Studiums: Regelungen für internationale Studierende
- Praktikum und selbständige Tätigkeit während des Studiums
- Wechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft vor Studienabschluss
- Wechsel vom Studium in die Berufsausbildung

Arbeiten während des Studiums: Regelungen für internationale Studierende

Viele Studierende in Deutschland jobben in ihrer Freizeit. Sie arbeiten beispielsweise als wissenschaftliche Hilfskraft (Hiwi) an Hochschulen, in Forschungsinstituten, in der Bibliothek, aber auch als Kellner oder Babysitter. Auch Studierende aus dem Ausland können in Deutschland neben dem Studium arbeiten.

Wer aus einem **Drittstaat** kommt, darf bis zu 140 volle Tage oder 280 halbe Tage im Jahr ohne Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** (BA) arbeiten. Dabei gilt ein Arbeitstag mit einer Dauer von bis zu vier Stunden als halber Arbeitstag. Alternativ dürfen Studierende aus Drittstaaten genauso wie Studierende aus EU-/**EWR**-Staaten oder der Schweiz, wie deutsche Studierende, bis zu 20 Stunden pro Woche in den Vorlesungszeiten arbeiten. In den Semesterferien können sie uneingeschränkt Geld verdienen.

Für studentische Hilfstätigkeiten (z.B. wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen) gelten diese Beschränkungen nicht.

Finanzierungsnachweis durch studentischen Nebenjob

Als ausländische Studierende müssen Sie Ihre Lebensunterhaltssicherung nachweisen, um Ihren Aufenthaltstitel in Deutschland zu verlängern. Arbeiten Sie neben Ihrem Studium als studentische Hilfskraft in einem Unternehmen in Deutschland? Dann können Sie in der Regel für sich selbst bürgen. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Ihnen durch den Nebenerwerb monatlich mindestens **992 Euro** (Betrag gültig für das Jahr 2026) zur Verfügung stehen. Die Nebenbeschäftigung muss nicht zeitlich unbefristet sein. Informieren Sie sich zunächst bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde, ob diese Art des Finanzierungsnachweises in Ihrem Fall möglich ist.

Praktikum und selbständige Tätigkeit während des Studiums

Auch ein **Praktikum** oder eine selbständige Tätigkeit ist während des Studiums für internationale Studierende möglich. Bei einer selbständigen Tätigkeit bedarf es allerdings einer Zustimmung der zuständigen **Ausländerbehörde**. Die Behörde prüft unter anderem, ob dadurch die Erreichung des Studienziels nicht erschwert oder verzögert wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des **Deutschen Studentenwerks** sowie auf **Study in Germany**.

Wechsel in eine Beschäftigung als Fachkraft vor Studienabschluss

Unter besonderen Voraussetzungen kann bereits während eines Studienaufenthalts ein Arbeitsplatzangebot als **Fachkraft** angenommen werden. Damit einher geht der Wechsel in eine **Aufenthaltserlaubnis** zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, ohne vorher das Studium abschließen zu müssen (**§ 16b Abs. 4 AufenthG**). Wichtig ist dabei, dass es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt. Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde.

Wechsel vom Studium in die Berufsausbildung

Internationale Studierende in Deutschland haben die Möglichkeit, vom Studium in eine **Berufsausbildung** zu wechseln, falls das Studium doch nicht das Richtige ist und sie sich eine Ausbildung mit **mehr Praxisbezug** wünschen. Um eine Berufsausbildung beginnen zu können, muss die Aufenthaltserlaubnis entsprechend gewechselt werden **(§ 16b Abs. 4 AufenthG**). Eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Berufsausbildung setzt eine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus und es müssen weitere besondere Voraussetzungen erfüllt werden. Weitere Informationen zu den Anforderungen dieser Aufenthaltserlaubnis finden Sie in der Rubrik „**Visum zum Absolvieren einer Berufsausbildung**“.

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der Ausländerbehörde darüber, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Fristgerechte Antragstellung beachten

Die entsprechende Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Studieren beantragt werden.

Weitere Informationen im Web

Study in Germany

[So kannst du neben dem Studium Geld verdienen]

Seite drucken

URL: https://www.make-it-in-germany.com/de/studium-ausbildung/studieren-in-deutschland/arbeit
Datum: 2026-09-24 20:24:43 GMT